

für die Stadt Nassau

AZ: GB 3

17 DS 17/ 0033

Sachbearbeiter: Herr Anderie

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Stadtrat Nassau	öffentlich	07.10.2024

Widmung von der Verkehrsanlage "In der Weierwiese" abzweigender Wegeparzellen für den öffentlichen Verkehr gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG)**Sachverhalt:**

Eingangs wird auf die Beachtung ggf. vorliegender Ausschließungsgründe nach § 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) und die aus § 22 Abs. 5 Satz 1 GemO resultierende Verpflichtung jedes Mandatsträgers, dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratungen evtl. vorliegende Ausschließungsgründe mitzuteilen, hingewiesen.

Von der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Verkehrsanlage „In der Weierwiese“ zweigen zwischen den Grundstücken mit den Anwesen Nr. 2 und Nr. 10 sowie zwischen den Grundstücken mit den Anwesen Nr. 12 und 18 zwei Fahrwege ab, die auch der verkehrsmäßigen Erschließung von Hinterliegergrundstücken dienen. Aufgrund ihrer Breite können sie auch mit Kraftfahrzeugen befahren werden. Ferner verläuft zwischen den beiden vorgenannten Fahrwegen eine Fußwegeverbindung. Die vorgenannten Wegeparzellen sind im Bebauungsplan „Hallgarten/Mittelpfad“ der Stadt Nassau als öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt. Ab der Grenze zwischen den Flurstücken 51 und 53 (Anwesen Nr. 6) verläuft eine weitere Fußwegeverbindung in Richtung einer sich auf dem Grundstück Flur 23, Flurstück 2196/5 befindlichen Treppenanlage. Die letztere Fußwegeverbindung ist im vorgenannten Bebauungsplan als Fußweg festgesetzt.

Auf den beigefügten Lageplan wird ergänzend verwiesen.

Die vorgenannte Fahrwege werden schon seit Jahren tatsächlich als Zuwegung zu Hinterliegergrundstücken genutzt, um die Anbindung an eine öffentliche Straße zu gewährleisten. Baulasten (Zuwegungsbaulasten) sind nach Auskunft der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises auf diesen Wegeparzellen nicht eingetragen. U.a. zur Sicherung der öffentlich-rechtlichen Erschließung der alleine an die Fahrwege angrenzenden Grundstücke ist es geboten, auch diese Fahrwege für den öffentlichen Verkehr zu widmen. Durch den Bebauungsplan tritt hier faktisch eine Ermessensreduzierung auf Null ein. Da dies nach der Aktenlage und entsprechender Überprüfung in der Vergangenheit nicht erfolgte, ist eine Nachholung der Widmung geboten. Die Anforderungen an eine Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen sind in § 36 LStrG im Einzelnen geregelt. Die Tatsache, dass eine Straße schon seit Jahren tatsächlich durch den öffentlichen Verkehr nutzbar ist und genutzt wird, reicht für eine straßenrechtliche Widmung nicht aus; dies hat nur Bedeutung im Zusammenhang mit dem Straßenverkehrsrecht.

Hinsichtlich der Bedeutung einer Widmung und den mit ihr verbundenen rechtlichen Folgen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf frühere Beschlussvorlagen zu straßenrechtlichen Widmungen verwiesen.

Die Widmung zur öffentlichen Straße setzt neben einem Beschluss des Stadtrates den Erlass einer Widmungsverfügung (Allgemeinverfügung) voraus, die öffentlich bekanntzumachen ist. Erst hierdurch erlangt eine Widmung ihre rechtliche Wirksamkeit.

Die Verwaltung empfiehlt von daher, aus Gründen der Rechtssicherheit die Widmung der entsprechenden von der Hauptachse der Verkehrsanlage abzweigenden Wegeparzelle (Fahrwege) und der Fußwege in diesem Bereich entsprechend den rechtlichen Anforderungen nachzuholen.

Der Inhalt der Widmung wurde intern mit der Straßenverkehrsbehörde abgestimmt.

Da die Stellungnahme nicht rechtzeitig vor der Einladung zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 16.09.2024 und der Veranlassung der öffentlichen Bekanntmachung dieser Sitzung vorlag, wird die Vorlage unmittelbar dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt, der ohnehin für die endgültige Beschlussfassung zuständig ist.

Beschlussvorschlag:

1. Die von der Verkehrsanlage „In der Weierwiese“ abzweigenden Wegeparzellen Flur 23, Flurstück 57 teilweise (verlaufend von der Einmündung in die Verkehrsanlage „In der Weierwiese“ zwischen den Grundstücken Flur 23, Flurstücke 56 und 61 bis zur Grenze des Grundstücks Flur 23, Flurstück 59) sowie Flur 23, Flurstück 54/2 teilweise (verlaufend von der Einmündung in die Verkehrsanlage „In der Weierwiese“ zwischen den Grundstücken Flur 23, Flurstücke 50 und 55 bis zur Grenze zwischen den Grundstücken Flur 23, Flurstücke 51 und 53) werden gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) als Gemeindestraße (§ 3 Nr. 3 a LStrG) dem öffentlichen Verkehr mit nachfolgenden Einschränkungen für den Kraftfahrzeugverkehr gewidmet:

Nur für den Anliegerverkehr zum Erreichen der Anliegergrundstücke.

2. Die zwischen den Grundstücken Flur 23, Flurstücke 55, 56, 58 und 59 verlaufende Fußwegeverbindung (Flur 23, Flurstück 57 teilweise) wird gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) als Gemeindestraße –Fußweg- dem beschränkten öffentlichen Verkehr, und zwar dem Fußgängerverkehr, gewidmet.

3. Die ab der Grenze zwischen den Grundstücken Flur 23, Flurstücke 51 und 53 in Richtung des Grundstücks Flur 23, Flurstück 2196/5 verlaufende Fußwegeverbindung (Flur 23, Flurstück 54/2 teilweise) wird gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) als Gemeindestraße –Fußweg- für den beschränkten öffentlichen Verkehr, und zwar den Fußgängerverkehr, gewidmet.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister